

## Übersicht Bieterfragen

2024-1042-00094

Bieterfrage	Antwort
<p>Frage 1: Bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ist uns aufgefallen, dass die Postleitzahlengebiete nicht mit den Gebieten der Straßeninspektion II übereinstimmen. Wir bitten um Konkretisierung des Leistungsgebietes.</p>	<p>Da die Grenze der II. Inspektion nicht genau entlang der PLZ-Grenzen verläuft, kommt es hier zu vermeintlichen Ungenauigkeiten. Die PLZ-Auflistung in Verbindung mit der Straßenauflistung ist aussagekräftig. Siehe auch den Plan „Reinigungsgebiet II.Straßeninspektion“.</p>
<p>Frage 2: Das ausgeschriebene Leistungsgebiet überschneidet sich in großen Teilen mit Gebieten, die bereits im Leistungsvertrag zwischen LHDD und einer anderen Firma vertraglich geregelt sind. Hier besteht die Gefahr einer doppelten Vergabe von Leistungen. Wir bitten hier um Berichtigung des Leistungsgebietes.</p>	<p>Siehe Antwort von Frage 1. Es erfolgt demnach keine Berichtigung des Leistungsgebietes.</p>
<p>Frage 3: Laut Leistungsverzeichnis soll sich bei der Angebotsabgabe auf die geschätzte Menge bezogen werden. Im Bietercockpit wird jedoch die Maximalmenge zur Berechnung der Angebotssumme herangezogen. Wir bitten um Angleichung des Bietercockpits an das Leistungsverzeichnis.</p>	<p>Die im PDF-Format des Leistungsverzeichnisses unter „Ausfüllhinweise“ beschriebene Berechnung mit der geschätzten Bestellmenge ist eine rein informative und nicht verbindliche, veraltete Angabe. Wie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ersichtlich ist, gilt nur die Abgabe des Leistungsverzeichnisses im aidf*-Format. In diesem sind keine Ausfüllhinweise vorhanden. Es erfolgt eine <b>Berechnung mit der maximalen Bestellmenge.</b></p>
<p>Frage 4: Im Leistungsverzeichnis ist die Maximalmenge unter Punkt 10 geringer als die geschätzte Menge. Wir bitten um Korrektur des Leistungskriteriums.</p>	<p>Es erfolgt eine Korrektur der geschätzten Bestellmenge: <b>50.500 Meter.</b></p>

<p>Frage 5: Die gleichen Leistungen sind aus Qualitätsgründen in den vertraglich mit einer anderen Firma vereinbarten Gebieten mit Telematik zu dokumentieren (inkl. Behinderungsdokumentation mit Foto). Im vorliegenden Leistungsverzeichnis wird keine elektronische Erfassung gefordert. Ist dies ausdrücklich seitens der ausschreibenden Stelle so gewünscht?</p>	<p>Durch die vorliegende Kleinteiligkeit des Einsatzgebiets ist eine Forderung einer elektronischen Erfassung unverhältnismäßig. Daher ist dies wie im Leistungsverzeichnis beschrieben gewünscht.</p>
<p>Frage 6: Die Möglichkeiten einer Preisanpassung beschränken sich laut Ihren Vertragsbedingungen nur auf eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Tarifierhöhungen müssen dagegen einkalkuliert werden. Darin sehen wir eine Benachteiligung von tarifgebundenen Unternehmen im Ausschreibungsverfahren. Zur Vermeidung von wettbewerblichen Nachteilen sehen wir hier Anpassungsbedarf auf einen geeigneten Preisanpassungsindex.</p>	<p>Da es in Sachsen keine Tariftreue gibt, erfolgt keine Anpassung der Preisgleitklausel.</p>
<p>Frage 7: Im Leistungsverzeichnis wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen an drei Unternehmen vergeben werden (LV 1.5). Die bezuschlagten Unternehmen haben jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Auftragssumme (LV 2.3). Auf dieser Grundlage ist weder eine Planbarkeit noch eine Investitionssicherheit gegeben. Eine seriöse Kalkulation ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Wir bitten um eine Prüfung sowie Anpassung der Vergabeunterlagen.</p>	<p>Die anzunehmenden Mengen für eine Kalkulation sind den Unterlagen zu entnehmen, welche einen Erfahrungsmittelwert über einen längeren Zeitraum darstellen. Eine pauschale Zusage von Positionsmengen ist durch die Wetterabhängigkeit aber nicht möglich.</p>
<p>Stand: 09.01.2024</p>	
<p>Frage 8: In der Antwort zu Frage 1 Bieteranfrage vom 07.01.2025 beziehen Sie sich auf eine Straßenauflistung, welche in</p>	<p>Entgegen der Antwort zu 1. ist keine Straßenauflistung vorhanden und auch nicht relevant. Die PLZ-Auflistung in Verbindung mit der Planunterlage „Reinigungsgebiet</p>

<p>Verbindung mit der PLZ-Auflistung zu einer aussagekräftigen Abgrenzung des Leistungsgebietes führt. Die konkrete Auflistung der Straßen liegt uns jedoch nicht vor. Können Sie diese bitte nachreichen?</p>	<p>II. Straßeninspektion“ ist als Eingrenzung des Einsatzgebietes ausreichend. Diese Information dient ausschließlich der Abschätzung des zeitlichen und materiellen Aufwands der Verbringung der Technik und des Personals in das Einsatzgebiet. Der eigentliche Reinigungsaufwand ist in der Ausschreibung durch die vorhandenen Mengenangaben exakt definiert. Eine Verknüpfung der vorgegebenen Mengen mit einzelnen Straßen ist durch die Wetterabhängigkeit nicht möglich. Die zu reinigenden Straßenabläufe werden straßenzugweise im Verlauf der späteren Ausführung durch uns vorgegeben und eine Dopplung mit fremden Einsatzgebieten damit verhindert.</p>
<p>Frage 9: In der Antwort zur Frage 2 der Bieteranfrage vom 07.01.2025 beziehen Sie sich auf die Antwort zu Frage 1 und wonach es ihrerseits keine Berichtigung des Leistungsgebietes geben wird. Wir weisen nochmal ausdrücklich darauf hin, dass es dadurch zu einer Überschneidung mit Leistungsgebieten aus dem Leistungsvertrag über Winterdienst- und Reinigungsleistungen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und einer anderen vertraglich gebundenen Firma kommen wird. Die Leistung wird dadurch doppelt vergeben. Wir bitten ausdrücklich um Anpassung des Leistungsgebietes sowie eine Abgrenzung von Auftragsbestandteilen, welche der vertraglich gebundenen Firma aufgrund des bestehenden Leistungsvertrages zugesprochen wurden. Ggf. klärt sich die Problematik mit Übersendung des konkreten Straßenverzeichnisses.</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 8.</p>
<p>Frage 10: In Bezug auf Frage 6 unserer Bieteranfrage vom 07.01.2025 möchten wir klarstellen, dass wir den Mindestlohn als Index für</p>	<p>Es erfolgt keine Anpassung der Preisgleitklausel.</p>

<p>Preisanpassungen als nicht geeignet ansehen. Ist es Ihrer Meinung nach denkbar, auf einen geeigneten Personalkostenindex zu wechseln?</p>	
<p>Frage 11: Da es sich bei den Bieteranfragen um kalkulationsrelevante Inhalte handelt, bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist.</p>	<p>Eine Verlängerung der Angebotsfrist erfolgt nicht, da keine neuen kalkulationsrelevanten Informationen mitgeteilt wurden.</p>
<p>Stand: 15.01.2024</p>	
<p>Frage 12: Bei der Menge der Position 10 wurden 55.945 Meter angegeben. Im Vergleich zu den anderen Inspektionsgebieten vermuten wir hier einen erheblichen Fehler in der Mengenangabe.</p> <p>Weiterhin wurden seit der ersten Bieteranfrage die Mengen der Position 10 in den Vergabeunterlagen nicht korrigiert.</p> <p>Wir bitten um Prüfung und Korrektur der Mengenangaben und damit einhergehend eine Verlängerung der Angebotsfrist.</p>	<p>Die Mengenangabe kommt durch ein erhebliches Leitungsaufkommen im Bereich der Coventrystraße und deren direkten Umfeld zustande. Für den Ausschreibungszeitraum ist hier von einer realistischen Menge auszugehen.</p> <p>Eine Anpassung des Leistungsverzeichnisses aufgrund der Korrektur der geschätzten Bestellmenge in der Position 10 (siehe Antwort zu Frage 4) erfolgt nicht. Der Angebotspreis wird mit der maximalen Bestellmenge berechnet. Eine Korrektur der geschätzten Bestellmenge erfordert daher keine Korrektur des Leistungsverzeichnisses.</p> <p>Wie in allen Nachrichten unsererseits enthalten werden alle Informationen, also auch die Übersicht Bieterfragen, Bestandteil der Vergabeunterlagen. Dies ist das mildeste Mittel für Bieter und Auftraggeber.</p> <p>Eine Verlängerung der Angebotsfrist erfolgt nicht, da keine neuen Informationen mitgeteilt wurden.</p>
<p>Stand: 15.01.2024</p>	